

Verstorben – und jetzt?

Eine Hilfe für Angehörige

Feststellung des Todes durch einen Arzt

Wenn ein Mensch nicht im Krankenhaus oder im Seniorenheim/Pflegeheim verstirbt: Rufen Sie einen Arzt (Hausarzt, diensthabender Notarzt) an. Dieser stellt den Tod fest und bestätigt dies durch einen Totenschein. Halten sie nach Möglichkeit den Personalausweis/Reisepass des Verstorbenen bereit; damit erleichtern Sie dem Arzt die Feststellung der Personalien.

Verständigung des örtlichen Pfarrbüros

Wir sind dankbar, wenn wir möglichst bald von einem Todesfall informiert werden, weil dann einfach mehr Zeit für Gespräche, Planungen usw. bleibt. Wir hören den Anrufbeantworter täglich ab. Sollten Sie niemanden erreichen, wenden Sie sich an das Bestattungsunternehmen, das im engen Kontakt mit uns steht.

Ist der Verstorbene noch zu Hause kann ein Seelsorger noch ein Gebet mit den Angehörigen sprechen und dem Verstorbenen zur Verabschiedung ein Kreuz auf die Stirn zeichnen. Das können aber auch die Angehörigen selbst tun, bevor der Leichnam aus dem Haus getragen wird.

Wenn jemand in der Nacht verstirbt und es sich nicht um einen plötzlichen und völlig unerwarteten Tod handelt, reicht es, wenn sie am nächsten Morgen die notwendigen Personen und Stellen verständigen.

Verständigung des Bestattungsunternehmens

Die Marktgemeinde Elsenfeld hat ein Bestattungsunternehmen mit der Durchführung der Beerdigungen (Grab ausheben, Herrichten des Leichenhauses, Vorbereitung der Begräbnisfeier, Grab schließen) beauftragt. Bitte wenden Sie sich möglichst bald an das Beerdigungsinstitut Bauer.

Anzeige des Todesfalles beim Standesamt und Beantragung der Sterbeurkunde

Diese Aufgabe wird den Angehörigen auch vom Bestattungsunternehmen abgenommen. Wenn Sie dies selbst übernehmen wollen: Zuständig ist immer das Standesamt des Ortes in dem der Angehörige verstorben ist. Sie müssen den Todesfall umgehend, d.h. spätestens am folgenden Werktag nach dem Todesfall, melden. Für das Standesamt benötigen Sie folgende Unterlagen:

- den Totenschein
- den Personalausweis oder Reisepass des Verstorbenen
- wenn der Verstorbene ledig war: die Geburtsurkunde oder eine beglaubigte Kopie aus dem Familienbuch der Eltern
- wenn der Verstorbene verheiratet war: eine beglaubigte Kopie aus dem Familienbuch oder die Heiratsurkunde

- wenn der Verstorbene geschieden war: die Heiratsurkunde und das Scheidungsurteil
- wenn der Verstorbene verwitwet war: eine beglaubigte Kopie aus dem Familienbuch oder die Heiratsurkunde und die Sterbeurkunde des verstorbenen Ehepartners

Zweckmäßig ist auch, einen Merkzettel mit wichtigen Daten des Verstorbenen dabeizuhaben:

- Name, Anschrift des Verstorbenen
- Beruf bzw. letzter Beruf
- Namen und Anschrift des Ehegatten, dessen Geburtstag
- Name und Anschrift der Kinder, Geburtsdaten
- Bei ledigen Personen: Name der Eltern
- Krankenkasse des Verstorbenen
- Ist ein Testament oder Erbvertrag vorhanden? Wo?
- Hinterließ der Verstorbene Vermögen? Evtl. Grundstücke?

Sinnvollerweise lassen Sie sich gleich mehrere Sterbeurkunden ausstellen. Sie benötigen sie u.a. beim Nachlassgericht, bei Banken und Versicherungen.

Beauftragung eines Bestattungsinstituts

Für die übrigen Dienstleistungen – also solche, die nicht die Marktgemeinde Elsenfeld bzw. dessen beauftragten Bestattungsunternehmer betreffen, - können Sie auch ein anderes Bestattungsinstitut wählen. Sie müssen dabei aber bedenken, dass Sie es dann mit zwei Bestattungsunternehmen zu tun haben. Das Bestattungsunternehmen ihrer Wahl kümmert sich um Fragen der Aufbewahrung des Leichnams, der Einsargung usw. und nimmt Ihnen auch - wenn Sie dies möchten – einen Teil der Behördengänge (z.B. Standesamt) und weitere Formalitäten (z.B. Todesanzeige in der Tageszeitung, Sterbebilder) ab.

Vorbereitung der kirchlichen Beisetzungsfeier

Der Beerdigungstermin wird vom beauftragten Bestattungsunternehmen – üblicherweise in Absprache mit dem Pfarramt – festgesetzt. Beide stehen immer, auch am Wochenende, in Verbindung. Die Beerdigung ist frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes möglich.

Weitere Verständigungen

- Wenn der Verstorbene noch berufstätig war, muss der Arbeitgeber informiert werden.
- Verwandte, Freunde, Bekannte, Arbeitskollegen, Nachbarn usw. sollten Sie verständigen, sobald der Bestattungstermin feststeht. Evtl. möchten Sie auch eine Todesanzeige in der örtlichen Tageszeitung aufgeben.
- Krankenkasse/private Krankenversicherung: Informieren Sie die Krankenversicherung des Verstorbenen und stellen Sie ggf. (bei gesetzlich Krankenversicherten) die Fortsetzung des Krankenversicherungsschutzes bei Familienversicherten sicher.

- Rentenversicherung: Wenn der Verstorbene Rentenbezieher war, informieren Sie den Rentenversicherungsträger über den Sterbefall und beantragen sie ggf. Hinterbliebenenrente (Witwen-, Witwer-, Waisenrente).
- Hat der Verstorbene eine Pension bezogen, informieren Sie die zuständige Pensionskasse.
- Private Versicherungen: Informieren Sie z.B. Lebens-, Unfall-, Haftpflicht-, Kfz-Versicherungen über den Sterbefall. Vor allem bei Lebens- und Unfallversicherungen gilt es schnell zu handeln, weil diese in ihren Bedingungen oft sehr kurze Meldefristen (z.B. zwischen 24 und 72 Stunden) vorschreiben.
- Banken: Informieren Sie die Bank(en) des Verstorbenen, evtl. auch die Bausparkasse o.ä. über den Todesfall.
- Finanzamt: Im steuerlichen Bereich könnten sich durch den Todesfall Veränderungen ergeben (z.B. Änderung der Lohnsteuerkarte)

Weiterleitung eines Testaments an das Nachlassgericht

Wenn der Verstorbene ein Testament hinterlassen hat, müssen Sie dieses umgehend dem Nachlassgericht (Amtsgericht des letzten Wohnortes des Verstorbenen) aushändigen.

Beantragung eines Erbscheins beim Nachlassgericht

Um sich gegenüber Banken, Versicherungen usw. zu legitimieren, braucht man einen Erbschein. Allerdings ist ein Erbschein nicht in allen Fällen erforderlich, beispielsweise dann nicht, wenn ein notarielles Testament oder ein Erbvertrag vorliegt. Informieren Sie sich über die notwendigen Schritte beim zuständigen Nachlassgericht.

Evtl. weiter notwendige Aufgaben könnten je nach Situation sein:

- Kündigung von Mitgliedschaften, Abonnements, Daueraufträgen, Einzugsermächtigungen
- Kündigung von Telefon- und Rundfunkanschluss
- Kündigung und Räumung der Wohnung
- Abmeldung von Strom-, Wasser-, Gasanschluss

Die Beisetzung

Die Beisetzung wird zu den angegebenen Zeiten vom Seelsorger gestaltet. Ein christliches Begräbnis lebt davon, dass möglichst viele daran teilnehmen können. Eine christliche Gemeinde hat grundsätzlich Interesse daran, ihre Verstorbenen Mitglieder in Würde zu bestatten. Zu einer christlichen Bestattung gehören auch das gemeinsame Gebet für den Verstorbenen (Rosenkranz oder Trauerandacht, Totengebet, Totenwache) das Läuten der Glocken zu seinem Gedenken und ein Kreuz mit seinem Namen, das seinem Sarg auf dem Weg zum Grab voran getragen und dann über dem Grab aufgerichtet wird.